



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2019  
COM(2019) 296 final/2 –  
DOWNGRADED on 16.7.2019

2019/0141 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teil des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch an die Vereinigten Staaten**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates hat die Europäische Union im Einklang mit der Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und den Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer überarbeiteten Fassung, der *überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union vom 21. Oktober 2013*<sup>1</sup> (im Folgenden „Zollkontingent“), ein jährliches Zollkontingent<sup>2</sup> für hochwertiges Rindfleisch eröffnet. Die überarbeitete Vereinbarung wurde am 14. April 2014 von der Union und den Vereinigten Staaten an das WTO-Streitbeilegungsgremium übermittelt und enthält einen Fahrplan für das WTO-Streitbeilegungsverfahren *EG – Maßnahmen betreffend Fleisch und Fleischprodukte (Hormone) (DS26)* („EG-Hormone“).

Im Dezember 2016 haben die Vereinigten Staaten Maßnahmen ergriffen, um für bestimmte EU-Erzeugnisse im Zusammenhang mit dem Streitbeilegungsverfahren DS26 erneut erhöhte Zölle einzuführen. Das Verfahren für die Wiedereinführung von Zöllen wurde auf Antrag der US-amerikanischen Rindfleischindustrie eingeleitet, die Bedenken hinsichtlich der Anwendung des Zollkontingents geäußert hatte.

Um zu verhindern, dass für bestimmte EU-Erzeugnisse erneut erhöhte Zölle eingeführt werden, haben die Europäische Union und die Vereinigten Staaten gemäß Artikel IV Absatz 1 Buchstabe b der überarbeiteten Vereinbarung Konsultationen über die Anwendung der überarbeiteten Vereinbarung durchgeführt, wobei die Vereinigten Staaten die Zuweisung eines Teils des gemäß der überarbeiteten Vereinbarung eröffneten Zollkontingents verlangten.

Es liegt im Interesse der Union, den Vereinigten Staaten einen Teil des Zollkontingents zuzuweisen, damit beide Vertragsparteien letztlich zu einer einvernehmlichen Lösung im WTO-Streitbeilegungsverfahren DS26 gelangen können, die dem WTO-Streitbeilegungsgremium mitzuteilen ist.

Am 19. Oktober 2018 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Union Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Zollkontingents aufzunehmen, um den Vereinigten Staaten im Hinblick auf eine endgültige Beilegung der WTO-Streitsache DS26 einen Teil des Zollkontingents zuzuweisen. Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.

Darüber hinaus ermächtigte der Rat die Kommission, bezüglich der Zuweisung des Zollkontingents an die einzelnen Länder – im Einklang mit den geltenden WTO-Vorschriften, soweit erforderlich – die Zustimmung der übrigen wichtigen Lieferländer zu erlangen. Zur Einhaltung des Artikels XIII Absatz 2 des GATT sollte die das Zollkontingent zuweisende Partei bei der Zuweisung eines Zollkontingents an die Lieferländer die Zustimmung aller wichtigen Lieferländer zur Zuweisung der Zollkontingentsteile erlangen. Um sicherzustellen, dass die Zuweisung des Zollkontingents nach Ländern den WTO-Verpflichtungen der EU entspricht, muss die EU daher die Zustimmung der übrigen wichtigen Lieferanten im Rahmen

---

<sup>1</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2014, S. 2.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch (ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 1).

des Zollkontingents (Australien, Uruguay und Argentinien) einholen. Entsprechend holte die Kommission die Zustimmung der wichtigen Lieferländer ein und erhielt in Form von Annahmeschreiben, die am 10., 20. und 31. Mai 2019 eingingen, deren schriftliche Zustimmung zu der Zuweisung eines Teils des Kontingents an die Vereinigten Staaten.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Angesichts der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik nicht anwendbar (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV).

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Eine internationale Übereinkunft ist das geeignete Instrument für die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents an die Vereinigten Staaten.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Keine.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – einer Übereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zuweisung eines Teil des Zollkontingents gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009 vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch an die Vereinigten Staaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 617/2009<sup>3</sup> ein jährliches Zollkontingent für hochwertiges Rindfleisch eröffnet.
- (2) Am 19. Oktober 2018 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Blick auf eine endgültige Beilegung der WTO-Streitsache DS26 (EG – Maßnahmen betreffend Fleisch und Fleischprodukte (*Hormone*)) im Namen der Union Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Zollkontingents und über die Zuweisung des Zollkontingents an die einzelnen Länder aufzunehmen.
- (3) Diese Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten wurden am 27. Februar 2019 erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus ermächtigte der Rat die Kommission, bezüglich der Zuweisung des Zollkontingents an die einzelnen Länder – im Einklang mit den geltenden WTO-Vorschriften, soweit erforderlich – die Zustimmung der übrigen wichtigen Lieferländer zu erlangen.
- (5) Die übrigen wichtigen Lieferländer haben schriftlich bestätigt, dass sie mit der oben genannten Zuweisung des Zollkontingents an die einzelnen Länder einverstanden sind.
- (6) Die Übereinkunft sollte daher – vorbehaltlich ihres Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung der Übereinkunft zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Zuweisung eines Teils des Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch an die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß der überarbeiteten Vereinbarung

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 617/2009 des Rates vom 13. Juli 2009 zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Einfuhren von hochwertigem Rindfleisch (ABl. L 182 vom 15.7.2009, S. 1).

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union (2014) wird – vorbehaltlich des Abschlusses der genannten Übereinkunft<sup>4</sup> – im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der Übereinkunft ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), die Übereinkunft im Namen der Union zu unterzeichnen.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>4</sup> Der Wortlaut der Übereinkunft wird gemeinsam mit dem Beschluss über ihren Abschluss veröffentlicht.